
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Gemeinde Wutha-Farnroda

vom: 10.12.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und der Änderung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) und seinen Änderungen vom 17.12.1999 (GVBl. S. 626) und 18.07.2000 (GVBl. S. 178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung vom 8.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Wutha-Farnroda erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbeständen.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind

- a) in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Videotheken, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

§ 3 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der aufgestellten Spielapparate.

§ 4 Steuersätze

(1) zu § 2 a

- | | |
|--|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 50,00 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate in Ziffer 3 je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 25,00 € |

-
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder Verherrlichungen oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je angefangenen Kalendermonat und Apparat 250,00 €

(2) zu § 2 b

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je angefangenen Kalendermonat und Apparat 40,00 €
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate in Ziffer 3
je angefangenen Kalendermonat und Apparat 15,00 €
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder Verherrlichungen oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je angefangenen Kalendermonat und Apparat 200,00 €

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller des Spiel- und Geschicklichkeitsapparates im Sinne des Gewerberechtes.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle steuerrelevanten Angaben, wie

- den Aufstellungsort
- das Aufstellen der Apparate und die Stückzahl derselben
- die eindeutige Definierung der aufgestellten Geräte
- den Beginn des Spielbetriebes und die Außerbetriebnahme

innerhalb von 10 Tagen der Finanzverwaltung der Gemeinde Wutha-Farnroda mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 6 je Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.
- (4) Geht die Anzeige gem. § 6 nach dem 8. des jeweiligen Kalendermonates ein, wird die erstmalig zu entrichtende Steuer oder der geänderte Steuerbetrag aufgrund von Ände-

rungsanzeigen für den laufenden Monat erst im nächsten Monat entsprechend dem Zahlungstermin des Bescheides fällig.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Wutha-Farnroda ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen, insbesondere hinsichtlich der Ahndung von Abgabehinterziehung und Abgabeverkürzungen werden nach §§ 16 und 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.1995 außer Kraft

Wutha-Farnroda, den 10.12.2001
Gemeinde Wutha-Farnroda

Kranz
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 10.12.2001

Kranz
Bürgermeister

-Siegel-

Anmerkung:

Mit Schreiben vom 05.12.2001 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde die o.g. Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.